

Fragen & Antworten zum Versicherungsschutz von Personen, die während einer Freiheitsentziehung, einer staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden

Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung, einer strafrechtlichen-, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden, stehen während den damit zusammenhängenden Tätigkeiten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Wer ist versichert?

Versichert sind Strafgefangene sowie Personen, die sonstige gemeinnützige Arbeitsleistungen oder Arbeitsauflagen aller Art, wie ein Beschäftigter durchführen, die durch eine Staatsanwaltschaft oder eine Jugendbehörde verhängt wurden (§ 153a Abs. 1 Nr. 3, § 45 JGG).

Was ist versichert?

Versichert sind alle Arbeitsleistungen, die aufgrund der Anordnung/ Freiheitsentziehung durchgeführt werden, sowie die damit verbundenen unmittelbaren Wege. Hierunter fallen bspw. Einsätze in der Küche oder der Wäscherei der Strafvollzugsanstalt.

Werden gemeinnützige Leistungen oder andere Arbeitsauflagen, bspw. in Pflegeheimen, Altenheimen oder bei einer Gemeinde durchgeführt, besteht bei diesen Tätigkeiten ebenfalls Versicherungsschutz.

Personen, die an Maßnahmen teilnehmen, die durch die Staatsanwaltschaft oder eine Jugendbehörde verhängt wur-

den, die jedoch keine Beschäftigung darstellen (bspw. Anti-Aggressions-training, Verhaltenstherapien etc.), stehen hierbei nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, wie bspw. das Rauchen, die Nahrungsaufnahme oder das Verrichten der Notdurft sind ebenfalls nicht versichert.

Wer ist zuständiger Unfallversicherungsträger?

Zuständig ist der Unfallversicherungsträger des Landes, in welchem sich die vollziehende Einrichtung befindet. Für Baden-Württemberg ist die Unfallkasse Baden-Württemberg der zuständige gesetzliche Unfallversicherungsträger.

Was tun im Falle eines Unfalls?

Ereignet sich ein Unfall mit Körperschaden, hat die vollziehende Einrichtung (Staatsanwaltschaft oder Jugendbehörde) eine Unfallanzeige zu erstatten. Diese finden Sie unter www.ukbw.de.

Sind Freigänger auch versichert?

Personen die sich im offenen Vollzug befinden (sog. Freigänger) und in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, sind ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Fach-Berufsgenossenschaft des Unternehmens, bei dem die Person beschäftigt ist.

Stand: 09.10.2015